

Information zum Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) Bauplanung, Abstimmungsverfahren, Antrag auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung ab 01.08.2003

Die nachfolgenden Informationen richten sich an Betreiber von

- Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen
 - Kurzzeitpflegeeinrichtungen
 - vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen,
- die einen Anspruch auf bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss erwerben möchten. *

I. Allgemeines

1. Zuständigkeiten

Ansprechpartner für die Planung und Abstimmung von Baumaßnahmen ist der örtliche Sozialhilfeträger. Der örtliche Sozialhilfeträger (Kreise und kreisfreie Städte) stellt die Bescheinigungen nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO sowie nach § 9 Abs. 2 PfG NW aus.

Bei Neubaumaßnahmen können die Kreise und kreisfreien Städte den Landschaftsverband Westf.-Lippe – Bau- und Liegenschaftsbetrieb – (BLB) beratend beteiligen.

Bei Umbaumaßnahmen in bestehenden Pflegeeinrichtungen ist der Landschaftsverband Westf.-Lippe – BLB – gem. § 2 GesBerVO für die Wirtschaftlichkeitsprüfung zuständig und somit bereits bei der Erörterung des Planungskonzeptes einzubeziehen.

Sowohl bei Neubau- als auch bei Umbaumaßnahmen, übernehmen die Kreise und kreisfreien Städte die **Koordination** der Zusammenarbeit mit dem Investor/Betreiber und dem Landschaftsverband.

Die Zuständigkeit für die Zustimmung zur gesonderten Berechnung gem. § 13 PfG NW liegt bei der Kämmerei des Landschaftsverbandes Westf.-Lippe.

Bei der konkreten Klärung der Zuständigkeit ist von folgenden **Begriffsbestimmungen** auszugehen:

* Diese Informationen sind in einer Arbeitsgruppe der Geschäftsführer der Pflegekonferenzen in Westfalen-Lippe in Zusammenarbeit mit dem LWL und dem LVR erarbeitet und mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie denen der Einrichtungsträger und mit dem Land NRW in der Landespflegekonferenz abgestimmt.

1.1 **Neubau**

Ein Neubau liegt dann vor, wenn **erstmalig** zum Zwecke der Pflege Plätze errichtet oder hergerichtet werden. Ein Neubau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen liegt auch dann vor, wenn ein bestehendes Gebäude bisher für einen anderen Zweck genutzt wurde und nunmehr erstmalig als Pflegeeinrichtung genutzt werden soll. Ein **Ersatzneubau** ist ein **Neubau**, der eine Pflegeeinrichtung nach seiner Fertigstellung ersetzt.

1.2 **Umbau/Modernisierung/Sanierung**

Die Begriffe beschreiben eine Baumaßnahme in einer **bestehenden** Pflegeeinrichtung, die zum Ziel hat, baulich, technisch und ausstattungsmäßig einen zeitgemäßen Standard zu erreichen und die Pflegeeinrichtung an die Vorgaben der AllgFörderPflegeVO anzupassen.

Bei den Begriffen „Umbau“ bzw. „Umbaumaßnahme“ ist die Modernisierung eingeschlossen (s. auch Pkt. I.7).

Eine Sanierung ist die Kombination aus Modernisierung und Anbau im Sinne von I.1.3.1.

1.3 Ein **Anbau** ist die **flächenmäßige Erweiterung** einer **bestehenden** Pflegeeinrichtung. Sie kann sowohl als Neubau als auch als Umbaumaßnahme durchgeführt werden. Vorab ist stets festzustellen, ob die bestehende Pflegeeinrichtung bereits den Vorgaben der AllgFörderPflegeVO genügt oder ob eine Anpassung erforderlich ist. Ggf. müssen die Pläne zur Anpassung des bestehenden Baukörpers an die Vorgaben der AllgFörderPflegeVO mit den Plänen des Anbaus vorgelegt werden.

1.3.1 Ein Anbau, der in Verbindung mit der baulichen Anpassung einer bestehenden Pflegeeinrichtung an die Vorgaben der AllgFörderPflegeVO steht, ist als **Umbau** zu werten (s. auch Pkt. I.7).

1.3.2 Ein Anbau, bei dem eine Anpassung der bestehenden Pflegeeinrichtung an die Vorgaben der AllgFörderPflegeVO nicht erforderlich ist, stellt eine **Neubaumaßnahme** dar.

1.4 **Bauabschnitt**

Umbaumaßnahmen können in Bauabschnitten¹ durchgeführt werden. Die beabsichtigten Maßnahmen sind vor Beginn in einem Gesamtkonzept darzulegen und gem. § 2 Abs. 1 GesBerVO mit dem BLB des Landschaftsverbandes im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme abzustimmen.

Ein Bauabschnitt gilt als abgeschlossen, wenn der Betrieb in diesem Teil aufgenommen wurde.

¹ Zu unterscheiden hiervon sind „Teilschritte“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 GesBerVO. Maßnahmen zur Anpassung des Angebots an die Vorgaben der AllgFörderPflegeVO können in Teilschritten umgesetzt werden. Auch „Teilschritte“ können in Bauabschnitten durchgeführt werden.

Die oben vorgenommenen Begriffsbestimmungen sind Voraussetzung für die unter Pkt. I.1. beschriebenen Zuständigkeiten und dienen ausschließlich der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Kreisen/kreisfreien Städten und dem Landschaftsverband Westf.-Lippe; die daraus resultierenden Fragen für die Berücksichtigung im Rahmen der gesonderten Berechnung der Investitionsaufwendungen gem. § 13 PFG NW und die hierzu erforderliche Zustimmung des Landschaftsverbandes werden hiervon nicht berührt.

2. Voraussetzung für die Anspruchsbegründung auf bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss (Tages-, Nacht und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) oder Pflegewohngeld (vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen)

ist

- 2.1** die Feststellung der Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 2 PFG NW in Verbindung mit der AllgFörderPflegeVO durch den örtlichen Sozialhilfeträger bzw. § 17 Abs. 3 PFG NW für bestehende Einrichtungen
- 2.2** die Zustimmung zur gesonderten Berechnung gem. § 13 Abs. 2 PFG NW in Verbindung mit der GesBerVO durch den Landschaftsverband Westf.-Lippe – Kämmerei -

3. Höhe der anerkennungsfähigen Aufwendungen

Nachfolgend ist die Höhe der anerkennungsfähigen Aufwendungen für den Bau und die Einrichtung für Neu- und Umbaumaßnahmen gem. § 3 GesBerVO für Eigentums- und Mietobjekte dargestellt.

3.1 Eigentumsobjekte

- 3.1.1 Für Kurzzeitpflegeeinrichtungen und vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen** werden bis zu 1.534€ pro qm Nettogrundfläche (Basisjahr 2003) für 50 qm/Platz anerkannt, wenn die Mindestfläche von 45 qm/Platz Nettogrundfläche nicht unterschritten wird.
- 3.1.2 Bei Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen** werden 1.300€ pro qm Nettogrundfläche (Basisjahr 2003) für höchstens 18 qm Nettogrundfläche pro Bewohner im Wege der gesonderten Berechnung anerkannt.

In den anerkennungsfähigen Aufwendungen sind Restschulden, Finanzierungskosten etc. zu berücksichtigen. Die Höhe der anerkennungsfähigen Aufwendungen wird bei Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Indexentwicklung (Preisindex für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen seit 1962 nach verschiedenen Basisjahren (1962 = 100)) sowie des marktüblichen Zinssatzes ermittelt.

Eine Musterberechnung liegt als **Anlage 1** bei.

3.2 Mietobjekte

Bei Mietobjekten sind die anerkennungsfähigen Aufwendungen durch die Vergleichsberechnung gem. § 4 Abs. 2 GesBerVO der Höhe nach begrenzt (Musterberechnung s. **Anlage 2**).

4. **Bagatellgrenze**

Es sind nur Maßnahmen berücksichtigungsfähig, die die Bagatellgrenze von 2.500€ pro Platz oder von 200.000€ pro Einrichtung übersteigen. Es handelt sich um Festbeträge (§ 3 Abs. 4 GesBerVO).
5. Im Rahmen der gesonderten Berechnung sind nur die als betriebsnotwendig anerkannten Kosten gem. § 3 Abs. 1 GesBerVO berücksichtigungsfähig. Die Kosten für den Erwerb, die Erschließung und das Herrichten von **Grundstücken** (DIN 276, Kostengruppen 100 und 200) sind damit durch das PfG NW ausgeschlossen.
6. **Planungsphase**
 - 6.1 Die Feststellung darüber, ob eine **Umbaumaßnahme** den Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebots des § 2 Abs. 1 Satz 4 GesBerVO entspricht, trifft der Landschaftsverband. Umbaumaßnahmen sind deshalb schon in der Planungsphase mit dem Landschaftsverband und den Kreisen und kreisfreien Städten abzustimmen.

Zum Umbau von Mieteinrichtungen s. **IV**.
 - 6.2 Um die Einhaltung der Vorgaben der AllgFörderPflegeVO zu gewährleisten, wird bei **Neubaumaßnahmen** (einschließlich der Maßnahmen gem. I.1.3.2) die Beteiligung der zuständigen Behörden gem. Nr. II (Verfahren bei Neubau) in der Planungsphase dringend empfohlen.
7. Aufwendungen für **Umbaumaßnahmen (s. I.1.2) und Anbaumaßnahmen im Sinne von I.1.3.1** sind im Wege der gesonderten Berechnung berücksichtigungsfähig, wenn die Umbaumaßnahme erforderlich ist, um eine Anpassung an die Standards der AllgFörderPflegeVO für die Gesamteinrichtung zu erreichen und die Abstimmung über die Wirtschaftlichkeit der Umbaumaßnahme vom BLB bestätigt wird. Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung sind im Rahmen von Umbau- und Anbaumaßnahmen nicht berücksichtigungsfähig. Eine Umbaumaßnahme ist nur dann wirtschaftlich, wenn die damit verbundenen Aufwendungen - ohne Kosten für den Erwerb, die Erschließung und das Herrichten von Grundstücken im Sinne von Pkt. I. 5. - einschließlich der noch vorhandenen Restschulden die durch die GesBerVO vorgegebenen Obergrenzen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 GesBerVO nicht überschreitet.

II. Verfahren bei Neubau (s. Pkt. I.1.1. und I.1.3.2)

1. Abstimmung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen mit den Kreisen bzw. kreisfreien Städten

Die geplante Maßnahme soll gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 AllgFörderPflegeVO in der Planungsphase mit dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt abgestimmt werden.

Die Kontaktaufnahme mit den Kreisen oder den kreisfreien Städten dient der Information über die geplante Maßnahme, die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, das weitere Verfahren sowie zur Abstimmung

- des Standortes
- der Platzzahl
- erster Vorentwürfe
- des Pflege- und Betreuungskonzeptes.

Es wird empfohlen, die Abstimmung über die Planung vor Einreichung des Bauantrags mit dem Kreis/der kreisfreien Stadt vorzunehmen, um unnötige Kosten zu vermeiden und um bereits zu diesem Zeitpunkt Planungssicherheit hinsichtlich des Anspruchs auf bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss zu erlangen.

Darüber hinaus dient die Abstimmung auch der Erörterung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 PfG NW zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes.

2. Abstimmung mit den Kostenträgern

Um den Abschluss von Versorgungsverträgen (§ 72 SGB XI) nicht zu beeinträchtigen, wird dem Betreiber/Investor die Abstimmung des Gesamtkonzeptes auch unter Einbeziehung der zuständigen Pflegekasse und den anderen Kostenträgern empfohlen. Der Landschaftsverband Westf.-Lippe ist als überörtlicher Träger der Sozialhilfe in diese Abstimmung des Gesamtkonzeptes einzubeziehen, wenn besondere Angebote geschaffen werden (z. B. „Wachkoma“), die sich überwiegend an Pflegebedürftige unter 65 Jahren richten.

3. Die Kreise und kreisfreien Städte können den Landschaftsverband Westf.-Lippe – Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) - an den Beratungen und Planungen von Neubaumaßnahmen beteiligen. Bei Beteiligung des BLB ist wie folgt zu verfahren:

Der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt vermittelt den Kontakt zwischen Investor/Betreiber und BLB. Der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, BLB und Betreiber/Investor erörtern gemeinsam die Entwurfsplanung.

4. Ist Einvernehmen zwischen den an der Planung Beteiligten erzielt worden, erteilt der Kreis/die kreisfreie Stadt dem Einrichtungsträger eine Bescheinigung gem. § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO (**Anlage 3**) über die erfolgte Abstimmung. Die Bescheinigung gem. § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO enthält auch die Feststellung über die Obergrenze der als betriebsnotwendig anererkennungsfähigen Investitionsaufwendungen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 GesBerVO. Die baufachliche Stellungnahme wird dann, wenn der BLB einbezogen worden ist, der Bescheinigung zur Kenntnisnahme beigelegt.
5. Bei Inbetriebnahme ist beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PfG NW (**Anlage 4**) zu beantragen. Sofern bereits eine Abstimmung der Planung nach § 1 AllgFörderPflegeVO stattgefunden hat, ist vor Ausstellung der Bescheinigung gem. § 9 Abs. 2 PfG NW zu prüfen, ob die Baumaßnahme entsprechend den Vorgaben über die Planung ausgeführt wurde. Die hierfür erforderliche Prüfung kann unter Beteiligung des BLB erfolgen.
6. Dem Antrag auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung gem. § 13 Abs. 2 PfG NW sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - formeller Antrag (**Anlage 5**)
 - Bescheinigung des Kreises/der kreisfreien Stadt nach § 9 Abs. 2 PfG NW
 - bei Eigentumsobjekten Kostennachweis (**Anlage 5a²**)
 - Finanzierungsaufstellung und -nachweis (bei Eigentumsobjekten) oder Mietvertrag/-verträgeErgibt die Prüfung der eingereichten Unterlagen keine Beanstandungen, wird ein Bescheid gem. § 13 Abs. 2 PfG NW erteilt.

² Bei Inbetriebnahme ist zunächst ein vorläufiger Kostennachweis vorzulegen. Der endgültige Kostennachweis soll spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme nachgereicht werden. Andernfalls ist Fristverlängerung zu beantragen.

III. Verfahren bei Umbau (s. Pkt. I.1.2 und I.1.3.1) von Eigentumsobjekten

1. **Abstimmung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen mit den Kreisen bzw. kreisfreien Städten**

Die geplante Maßnahme ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 AllgFörderPflegeVO in der Planungsphase mit dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt sowie dem BLB gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 GesBerVO **abzustimmen** (s. auch Pkt. I.6.1).

Der Kontakt ist mit dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt aufzunehmen. Die Kontaktaufnahme dient der Information über die geplante Maßnahme, die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, das weitere Verfahren sowie zur Abstimmung

- der Zweckmäßigkeit
- der Notwendigkeit (Anpassung an die Vorgaben der AllgFörderPflegeVO)
- der Platzzahl.

Darüber hinaus dient die Abstimmung auch der Erörterung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 PFG NW zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes.

Der Einrichtungsträger wird darauf hingewiesen, dass ggf. die Frage der **Zweckbindung** sowie die Frage der **dinglichen Sicherung von öffentlichen Fördermitteln aus früheren Baumaßnahmen** mit den Fördergebern zu klären ist (Bau- und / oder Ausstattungsförderung). Auf die **anliegende Information** der Abteilung Soziales, Pflege und Rehabilitation des Landschaftsverbandes Westf.-Lippe, insbesondere zur Zweckbindung und zur Frage der dinglichen Sicherung, wird verwiesen.

2. **Abstimmung mit den Kostenträgern**

Um den Abschluss von Versorgungsverträgen (§ 72 SGB XI) nicht zu beeinträchtigen, wird dem Einrichtungsträger die Abstimmung des Gesamtkonzeptes auch unter Einbeziehung der zuständigen Pflegekasse und den anderen Kostenträgern empfohlen. Der Landschaftsverband Westf.-Lippe ist als überörtlicher Träger der Sozialhilfe in diese Abstimmung des Gesamtkonzeptes einzubeziehen, wenn besondere Angebote geschaffen werden (z. B. „Wachkoma“), die sich überwiegend an Pflegebedürftige unter 65 Jahren richten.

3. Der Kreis/die kreisfreie Stadt vermittelt den Kontakt zwischen Einrichtungsträger und BLB. Der Kreis/die kreisfreie Stadt, BLB und Einrichtungsträger erörtern gemeinsam die Entwurfsplanung. Sofern eine Umsetzung in Teilschritten erfolgen soll, ist die Baumaßnahme vor Beginn in einem Gesamtkonzept darzulegen und die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen (s. auch Pkt. I.1.4).

Der BLB prüft die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme (evtl. Rückforderung öffentlicher Mittel, Höhe der Restschulden, Ausschluss von Instandhaltung und Instandsetzung etc.) und stellt das Einvernehmen mit dem Einrichtungsträger und mit dem Kreis/der kreisfreien Stadt über die Planung sowie über das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung her.

4. Ist Einvernehmen zwischen den an der Planung Beteiligten erzielt worden, erteilt der Kreis/die kreisfreie Stadt dem Einrichtungsträger eine Bescheinigung gem. § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO (**Anlage 3**) über die erfolgte Abstimmung. Die Bescheinigung gem. § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO enthält auch die Feststellung über die Obergrenze der als betriebsnotwendig anererkennungsfähigen Investitionsaufwendungen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 GesBerVO.
In der Bescheinigung weist der Kreis/die kreisfreie Stadt auf die erfolgte Abstimmung über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme mit dem BLB hin. Die baufachliche Stellungnahme wird der Bescheinigung zur Kenntnisnahme beigelegt.
5. Bei Inbetriebnahme ist beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PfG NW (**Anlage 4**) zu beantragen. Vor der Ausstellung der Bescheinigung gem. § 9 Abs. 2 PfG NW ist zu prüfen, ob die Baumaßnahme entsprechend den Vorgaben über die Planung ausgeführt wurde. Die hierfür erforderliche Prüfung kann unter Beteiligung des BLB erfolgen.
6. Dem Antrag auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung gem. § 13 Abs. 2 PfG NW sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - formeller Antrag (**Anlage 6**)
 - Bescheinigung des Kreises/der kreisfreien Stadt nach § 9 Abs. 2 PfG NW und nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO einschließlich baufachlicher Stellungnahme des BLB
 - Kostennachweis (**Anlage 6a**³) auf der Basis der Wirtschaftlichkeitsprüfung
 - Finanzierungsaufstellung und –nachweis, ggf. Mietverträge für InventarErgibt die Prüfung der eingereichten Unterlagen keine Beanstandungen, wird ein Bescheid gem. § 13 Abs. 2 PfG NW erteilt.

³ Bei Inbetriebnahme ist zunächst ein vorläufiger Kostennachweis vorzulegen. Der endgültige Kostennachweis soll spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme nachgereicht werden. Andernfalls ist Fristverlängerung zu beantragen.

IV. Verfahren bei Umbau (s. Pkt. I.1.2) von Mietobjekten

Grundlage für die Zustimmung zur gesonderten Berechnung sind Mietaufwendungen, deren anererkennungsfähige Obergrenze aus einer Vergleichsberechnung für Eigentumsobjekte ermittelt wird. Da somit die tatsächlich entstandenen Finanzierungskosten nicht relevant sind, entfällt bei Mietobjekten die Wirtschaftlichkeitsprüfung durch den BLB.

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe können den BLB an den Beratungen und Planungen von Umbaumaßnahmen beteiligen.

Das Verfahren entspricht dem Verfahren bei Neubauten (**s. Pkt. I.1.1**).

Maßgeblich für das Antragsverfahren ist die **Anlage 5**.

V. Verfahren bei bestehenden Einrichtungen, die ab 01.08.2003 erstmals einen Anspruch auf bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss begründen

1. Es handelt sich um Einrichtungen, die
 - bereits vor dem 01.08.2003 in Betrieb gingen
 - vor dem 01.08.2003 ohne öffentliche Förderung mit dem Bau begonnen haben und nach dem 01.08.2003 in Betrieb gingen
2. Mit der Vorlage der in **Anlage 7** und **Anlage 7a**⁴ aufgeführten Unterlagen bzw. Auskünften kann bei der Kämmerei des Landschaftsverbandes Westf.-Lippe die Zustimmung zur gesonderten Berechnung gem. § 13 Abs. 2 PFG NW beantragt werden.
3. Gegenüber dem Kreis/ der kreisfreien Stadt ist ggf. der Nachweis zu führen, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 PFG NW bereits vorliegen, andernfalls wird unterstellt, dass § 17 Abs. 3 PFG NW anzuwenden ist.

Ergibt die Prüfung der eingereichten Unterlagen keine Beanstandungen, wird ein Bescheid gem. § 13 Abs. 2 PFG NW erteilt.

⁴ Sofern die Einrichtung bei Antragstellung weniger als 1 Jahr in Betrieb ist, kann zunächst ein vorläufiger Kostennachweis vorgelegt werden. Der endgültige Kostennachweis soll spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme nachgereicht werden. Andernfalls ist Fristverlängerung zu beantragen.

**Gesonderte Berechnung vollstationär
- Eigentümerregelung § 9 (2) PfG NW -
(Ersatz-)Neubau oder Umbau**

- * **Ab 45 qmNGF sind 50 qmNGF zu je 1.534,00 € berechnungsrelevant.**

(Stand 2003 = Index 486,6^(#1) = 76.700 €/Platz)

(76.700 € für Inbetriebnahmen zwischen dem 01.08.2003 und dem 31.12.2003; vgl. § 3 (2) + (5) GesBerVO)

- * **Die nachzuweisende Nettogrundfläche (NGF) darf 45 qmNGF nicht unterschreiten. (§ 3 (3) GesBerVO)**

AfA 85 % (Gebäude)	x 76.700 € x 4% =	2.607,8 €
AfA 15 % (Sonstiges)	x 76.700 € x 10% =	1.150,5 €
Instandhaltung	76.700 € x 1% =	767,0 €
= Einheitsbettenwert		= 4.525 €
Verzinsung marktüblich (evtl. z.B. 5,80 %)		
(#2) (lt. anerkannter Finanzierung z.B. 76.700 €) =		4.449 €
Kosten Pro Platz im 1.-ten Jahr = ca.		9.000 €
(= monatlich ca. 750 €) (= täglich ca. 26 €)		

(#1) Maßgeblich ist der Mai-Index des Vorjahres nach der "Entwicklung der Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in NRW, Basisjahr 1962 = 100"

Diese Indexreihe wird jährlich durch das Statistische Landesamt NRW veröffentlicht.

Basisjahr 2003 = Mai-Index 2002

Entsprechend der Indexentwicklung erfolgt jährlich gem. § 3 Abs. 5 GesBerVO eine Anpassung des anerkennungsfähigen Betrages aus § 3 Abs. 2 GesBerVO.

#2) Auch bei geringeren Kosten werden AfA und Instandhaltung auf Basis von 76.700 € (Stand 2003) unter Berücksichtigung der Indexentwicklung (siehe #1) gerechnet.

Gesonderte Berechnung vollstationäre Pflege maximale Mieterregelung § 9 (2) PFG NW n.F. (Ersatz-)Neubau oder Umbau

hier: Übersicht über maximal zustimmungsfähige Beträge nach Inbetriebnahmezeitpunkt
< Vergleichsberechnung Eigentum bei Miete > ; § 4 (2) GesBerVO



Die Vergleichsberechnung Eigentum bei Miete für den Inbetriebnahmemonat August 2003 ist anliegend als Beispielberechnung beigelegt. (Anlagen 2a + b)

- * hier: Gebäude und Inventar sind angemietet (Inventareigentum verringert die Miete)
- * Die Miete lt. Vertrag, begrenzt durch die Vergleichsberechnung, stellt den max. anerkennungsfähigen Betrag dar.
- * Ausgangsbasis für den Zins ist der max. anerkennungsfähige Betrag für Eigentum bei Inbetriebnahme.
2003 = Index 486,6 = 76.700 €
2004 = Index 486,1 = 76.621 €
2005 = Index = €
- * Instandhaltung und Abschreibung bei Eigentum = Bettenwert (BW; = Spalte 5) = 4.525 € Stand 2003 = 4.521 € Stand 2004 = € Stand 2005
- * Durchschnittszins (DZ) (= Spalte 4)
Referenzzeitraum für die Ermittlung des Durchschnittszinssatzes = 11-tes bis 1 Jahr vor Inbetriebnahme lt. Dt. BuBa für 10 Jahre.

Der Berechnung des Durchschnittszinsvolumens liegt ein Zins- und Tilgungsplan mit der Laufzeit 25 Jahre zu Grunde. Das Zinsvolumen aus diesen 25 Jahren wird durch 25 geteilt.
- * Zum 01.01. jeden ungeraden Kalenderjahres erfolgt eine Fortschreibung. Als Fortschreibungsbasis gilt jeweils der Mai-Index des Kalenderjahres, der der erstmaligen Inbetriebnahme bzw. der Neuregelung lt. PFG NW n.F. vorausgeht. (§ 4 (2) GesBerVO n.F.)

1	2	3	4	5	6	7
Inbetriebn.	DZ-Satz	Tilg. Satz	DZ / Jahr	Bettenwert	€/ Jahr (Sp. 4+5)	€/ tägl. (Sp 6 : 346,75)
8/03	7,01	1,5788	3.520	4.525	8.045	23,20
9/03	6,98	1,5856	3.502	4.525	8.027	23,15
10/3	6,95	1,5924	3.484	4.525	8.009	23,10
11/3	6,92	1,5993	3.466	4.525	7.991	23,05
12/3	6,90	1,6039	3.454	4.525	7.979	23,01
1/04	6,87	1,6108	3.433	4.521	7.954	22,94
2/04	6,85	1,6154	3.421	4.521	7.942	22,90
3/04	6,83	1,6201	3.410	4.521	7.931	22,87
4/04	6,80	1,6270	3.392	4.521	7.913	22,82
5/04	6,78	1,6317	3.380	4.521	7.901	22,79
6/04	6,76	1,6364	3.369	4.521	7.890	22,75
7/04	6,73	1,6434	3.351	4.521	7.872	22,70
8/04	Eine Anschlußregelung zum Zinssatz steht noch aus.					
9/04				4.521		
10/4				4.521		
11/4				4.521		
12/4				4.521		
1/05						
2/05						
3/05						
4/05						
5/05						
6/05						
7/05						
8/05						
9/05						
10/5						
11/5						
12/5						

Ermittlung des Tilgungssatzes sowie der anererkennungsfähigen Zinsen:

Zielwertsuche für den Zins- und Tilgungsplan (siehe: Extras --> Zielwertsuche)

Zinssatz = = Restschuld Anfang 26.tes Jahres
 Zielzelle =
 (Zielwert muss 0 sein)
 veränderbare Zelle = = Durchschnittszins
 = 3.520

Fortschreibung der Beträge aus § 3 (2) GesBerVO n.F.

Beträge, Stand 08/2003 = maßgebender Mai-Index 2002 = **486,6 Punkte**
 1.300,00 €/qmNGF für Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen
 1.534,00 €/qmNGF für vollstationäre oder Kurzzeitpflege

Für diese Beträge gilt ein jährlicher Fortschreibungsturnus (§ 3 (5) GesBerVO n.F.)

Inbetriebnahme-jahr	Mai Index des Vorjahres	Anhaltswert Tagespflege	Anhaltswert Nachtpflege	Anhaltswert vollstat. Pflege Kurzzeitpflege	Pro-Platz-Berechnung für 50qmNGF =
2003	486,6 Punkte	1.300,00 €/qmNGF	1.534,00 €/qmNGF	1.534,00 €/qmNGF	76.700,0 €/Platz
2004	486,1 Punkte	1.298,66 €/qmNGF	1.532,42 €/qmNGF	1.532,42 €/qmNGF	76.521,0 €/Platz
2005		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2006		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2007		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2008		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2009		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2010		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2011		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2012		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2013		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2014		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2015		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2016		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2017		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2018		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2019		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2020		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2021		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz
2022		0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,00 €/qmNGF	0,0 €/Platz

Ifd. Jahr	Fiktives Gesamtdarlehen Fremdkapital (Annuität)			
	Valuta	Zinsen	Tilgung	Aufwand
1	76.700,00	7,01%	1,5788%	4
2	75.489,07	5.376,67	1.210,93	6.587,60
3	74.193,26	5.291,78	1.295,81	6.587,60
4	72.808,61	5.200,95	1.386,65	6.587,60
5	71.322,76	5.103,74	1.483,85	6.587,60
6	69.734,89	4.999,73	1.587,87	6.587,60
7	68.035,70	4.888,42	1.699,18	6.587,60
8	66.217,41	4.769,30	1.818,29	6.587,60
9	64.271,65	4.641,84	1.945,76	6.587,60
10	62.189,50	4.505,44	2.082,15	6.587,60
11	59.961,39	4.359,48	2.228,11	6.587,60
12	57.577,08	4.203,29	2.384,30	6.587,60
13	55.025,64	4.036,15	2.551,44	6.587,60
14	52.295,34	3.857,30	2.730,30	6.587,60
15	49.373,65	3.665,90	2.921,69	6.587,60
16	46.247,14	3.461,09	3.126,50	6.587,60
17	42.901,47	3.241,92	3.345,67	6.587,60
18	39.321,27	3.007,39	3.580,20	6.587,60
19	35.490,09	2.756,42	3.831,18	6.587,60
20	31.390,35	2.487,86	4.099,74	6.587,60
21	27.003,22	2.200,46	4.387,13	6.587,60
22	22.308,55	1.892,93	4.694,67	6.587,60
23	17.284,78	1.563,83	5.023,77	6.587,60
24	11.908,84	1.211,66	5.375,93	6.587,60
25	6.156,06	834,81	5.752,79	6.587,60
26	0,00	431,54	6.156,06	6.587,60
Zielwert Darlehensstilgung nach Ablauf von 25 Jahren				
Summen		87.989,92	76.700,00	
		: 25 Jahre =		
		3.519,60	Durchschnittsverzinsung / J	

**Zeitverlauf 25 Jahre für die Vergleichsberechnung Eigentum bei Miete
(ohne Indexfortschreibung)**

Durchschnitt 10 Jahre lt. Dt. Bundesbankstatistik;
die aktuellen, tatsächlichen Zinskonditionen weichen hiervon ab.

Jf. Jahr	Kapitalmarkt		Instandhaltung		Bettenwertpauschale		Summe	Summe absolut	Ausnutzung 95%
	Restschuld am 1.1. d.J. 76.700 € = Annuität	Tilgung 1,5788%	Verzinsung 7,01%	AFA		Summe			
				langfristig (85%) 4,00%	sonstige (15%) 10,00%				
	6.587,60 € = Annuität	76.700 €	1,00%	65.195 €	11.505 €	76.700 €			= 346,75
1	76.700,00 €	1.210,93 €	5.376,67 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	9.902 €	28,56 €	
2	75.489,07 €	1.295,81 €	5.291,78 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	9.817 €	28,31 €	
3	74.193,26 €	1.386,65 €	5.200,95 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	9.726 €	28,05 €	
4	72.806,61 €	1.483,85 €	5.103,74 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	9.629 €	27,77 €	
5	71.322,76 €	1.587,87 €	4.999,73 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	9.525 €	27,47 €	
6	69.734,89 €	1.699,18 €	4.888,42 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	9.414 €	27,15 €	
7	68.035,70 €	1.818,29 €	4.769,30 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	9.295 €	26,80 €	
8	66.217,41 €	1.945,76 €	4.641,84 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	9.167 €	26,44 €	
9	64.271,65 €	2.082,15 €	4.505,44 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	9.031 €	26,04 €	
10	62.189,50 €	2.228,11 €	4.359,48 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	8.885 €	25,62 €	
11	59.961,39 €	2.384,30 €	4.203,29 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	8.729 €	25,17 €	
12	57.577,08 €	2.551,44 €	4.036,15 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	8.561 €	24,69 €	
13	55.025,64 €	2.730,30 €	3.857,30 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	8.383 €	24,17 €	
14	52.295,34 €	2.921,69 €	3.665,90 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	8.191 €	23,62 €	
15	49.373,65 €	3.126,50 €	3.461,09 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	7.986 €	23,03 €	
16	46.247,14 €	3.345,67 €	3.241,92 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	7.767 €	22,40 €	
17	42.901,47 €	3.580,20 €	3.007,39 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	7.533 €	21,72 €	
18	39.321,27 €	3.831,18 €	2.756,42 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	7.282 €	21,00 €	
19	35.490,09 €	4.099,74 €	2.487,86 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	7.013 €	20,23 €	
20	31.390,35 €	4.387,13 €	2.200,46 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	6.726 €	19,40 €	
21	27.003,22 €	4.694,67 €	1.892,93 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	6.418 €	18,51 €	
22	22.308,55 €	5.023,77 €	1.563,83 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	6.089 €	17,56 €	
23	17.284,78 €	5.375,93 €	1.211,66 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	5.737 €	16,54 €	
24	11.908,84 €	5.752,79 €	834,81 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	5.360 €	15,46 €	
25	6.156,06 €	6.156,06 €	431,54 €	2.607,80 €	1.150,50 €	4.525,30 €	4.957 €	14,30 €	
26	0,00 €								
Summe			87.989,92 €	19.175,00 €	28.762,50 €	113.132,50 €	201.122,42 €		
: 25 =			3.520 €	767,00 €	1.150,50 €	4.525 €	8.045 €	23,20 €	

Name/Anschrift der Kommune

**Abteilung
Sachgebiet**

An den Einrichtungsträger

Anschrift der Kommune

Ort,
Auskunft
Aktenzeichen
Zimmer
Durchwahl
Zentrale
Telefax
Email
Internet

Abstimmungsbescheinigung gem. § 1 Abs. 1, Satz 3 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz NW (AllgFörderPflegeVO)

Name und Anschrift der Einrichtung:

Name und Anschrift des Trägers:

Bauvorhaben:

Platzzahl gem. Versorgungsvertrag vom :

davon Einzelzimmer:

Platzzahl nach Beendigung des Bauvorhabens:

davon Einzelzimmer:

Abgestimmte Nettogrundfläche (DIN 277) der Einrichtung:

Sehr geehrte/r _____,

ich bestätige Ihnen, dass Sie die Planung des oben bezeichneten Bauvorhabens in der Planungsphase mit mir abgestimmt haben und dass das Bauvorhaben -soweit es entsprechend dieser Planung durchgeführt wird- die Anforderungen der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO) erfüllt.

Grundlage der Abstimmung sind die Baupläne vom _____ zuletzt geändert am _____ und das mir mit der Planung vorgelegte Pflege- und Betreuungskonzept.

Die fachliche Stellungnahme des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (BLB) vom _____ ist als **Anlage** beigefügt.

Auflagen, Hinweise, Anregungen:

Die Umbau-/Anbaumaßnahme ist zur Anpassung an die Vorgaben der AllgFörderPflegeVO erforderlich.

Die Wirtschaftlichkeit der Umbau-/Anbaumaßnahme ist mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe abgestimmt worden.

Die anerkennungsfähige Maximalgrenze pro Platz beträgt 76.700 € (Basisjahr 2003).

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim _____, Widerspruch einlegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Name/Anschrift der Kommune

**Abteilung
Sachgebiet**

An den Einrichtungsträger

Anschrift der Kommune

Ort,
Auskunft
Aktenzeichen
Zimmer
Durchwahl
Zentrale
Telefax
Email
Internet

Qualitätszertifikat gem. § 9 Abs. 2, Satz 6 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (PFG NW)

Name und Anschrift der Einrichtung:

Name und Anschrift des Trägers:

Platzzahl gem. Versorgungsvertrag vom
Platzzahl nach Beendigung des Bauvorhabens:
Abgestimmte Nettogrundfläche (DIN 277) der Einrichtung:

davon Einzelzimmer:
davon Einzelzimmer:

Sehr geehrte/r _____,

ich bestätige Ihnen, dass Ihre oben bezeichnete Einrichtung die Anforderungen der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO) erfüllt.

Die Maßnahme entspricht in ihrer Ausführung der Abstimmungsbescheinigung vom _____.

Bemerkungen:

Die anerkennungsfähige Maximalgrenze pro Platz beträgt 76.700 € (Basisjahr 2003).

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Widerspruch einlegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Erstantrag auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung
gem. § 13 Abs. 2 PfG NW
Neubau bei Eigentumsobjekten
Neubau/Umbau bei Mietobjekten**

Name und Anschrift der Einrichtung Art der Einrichtung (§ 8 PfG NW)

.....
Name und Anschrift des Trägers Tages-/Nachtpflegeeinrichtung
..... Kurzeit-/Dauerpflegeeinrichtung

.....
Spitzenverband/Interessenverband

.....

Antrag auf Zustimmung gem. § 13 Abs. 2 PfG NW ab

Inbetriebnahme

Platzzahl gem. Versorgungsvertrag

aktuelle Platzzahl

Anzahl der Einbettzimmer

Einbettzimmerzuschlag€ täglich

Erträge aus Fremdnutzungen von Gebäudeteilen€ jährlich
(Werden Gebäudeteile des Pflegeheims anderweitig genutzt, sind die Erträge aus diesen Fremdnutzungen anzugeben, soweit sie nicht über die Flächenberechnung nach DIN 277 und die Kostenaufstellung abgegrenzt worden sind.)

Nettogrundflächeqm

beizufügende Anlagen:

1. Berechnungsnachweis der NGF der Pflegeeinrichtung durch einen Architekten nach DIN 277 über die Flächen, die für den Betriebszweck Pflegeheim genutzt werden ist beizufügen
2. bei Eigentum: Kostennachweis gem. beiliegender **Anlage 5a**
Finanzierungskostenaufstellung mit Darlehnsverträgen

bei Miet- bzw. Pachtverhältnissen: entsprechende Verträge
3. Bescheinigung des örtlichen Sozialhilfeträgers nach § 9 Abs. 2 PfG

**Kostennachweis
Neubau bei Eigentumsobjekten
Neubau/Umbau bei Mietobjekten**

vorläufiger Kostennachweis¹

endgültiger Kostennachweis¹

Name und Anschrift der Einrichtung

Art der Einrichtung (§ 8 PfG NW)

.....
Name und Anschrift des Trägers

.....
Tages-/Nachpflegeeinrichtung
Kurzzeit-/Dauerpflegeeinrichtung

.....
Spitzenverband/Interessenverband

Inbetriebnahme

Für die Baumaßnahme der o. g. Einrichtung sind folgende Kosten ggf. einschließlich Kosten für die Erstausstattung entstanden

.....€

Folgende Kosten sind in dieser Summe nicht enthalten

- Kosten für Räumlichkeiten, die anderen Zwecken als der o. g. Art der Einrichtung dienen
- Kosten der Kostengruppen 100/200 lt. DIN 276 (Grundstück/Herrichten und Erschließen)

.....
Träger

.....
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Spitzen-/Interessenverband

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen
Der endgültige Kostennachweis soll spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme nachgereicht werden. Andernfalls ist Fristverlängerung zu beantragen.

**Erstantrag auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung
gem. § 13 Abs. 2 PfG NW
Umbau von Eigentumsobjekten**

Name und Anschrift der Einrichtung	Art der Einrichtung (§ 8 PfG NW)
.....
Name und Anschrift des Trägers	Tages-/Nachtpflegeeinrichtung
.....	Kurzzeit-/Dauerpflegeeinrichtung
Spitzenverband/Interessenverband	
.....	
Antrag auf Zustimmung gem. § 13 Abs. 2 PfG NW ab
Inbetriebnahme
Platzzahl gem. Versorgungsvertrag
aktuelle Platzzahl
Anzahl der Einbettzimmer
Einbettzimmerzuschlag€ täglich
Erträge aus Fremdnutzungen von Gebäudeteilen€ jährlich
(Werden Gebäudeteile des Pflegeheims anderweitig genutzt, sind die Erträge aus diesen Fremdnutzungen anzugeben, soweit sie nicht über die Flächenberechnung nach DIN 277 und die Kostenaufstellung abgegrenzt worden sind.)	
Nettogrundflächeqm

beizufügende Anlagen:

1. Berechnungsnachweis der NGF der Pflegeeinrichtung durch einen Architekten nach DIN 277 über die Flächen, die für den Betriebszweck Pflegeheim genutzt werden ist beizufügen
2. Kostennachweis gem. beiliegender **Anlage 6a**
Finanzierungskostenaufstellung mit Darlehnsverträgen
bei Miet- bzw. Pachtverhältnissen: entsprechende Verträge
3. Bescheinigungen des örtlichen Sozialhilfeträgers nach § 9 Abs. 2 PfG und nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO einschließlich baufachlicher Stellungnahme des Bau- und Liegenschaftsbetriebs des Landschaftsverbandes Westf.-Lippe

Kostennachweis Umbau bei Eigentumsobjekten

vorläufiger Kostennachweis¹

endgültiger Kostennachweis¹

Name und Anschrift der Einrichtung

Art der Einrichtung (§ 8 PfG NW)

.....
Name und Anschrift des Trägers

.....
Tages-/Nachtpflegeeinrichtung
Kurzzeit-/Dauerpflegeeinrichtung

.....
Spitzenverband/Interessenverband

Inbetriebnahme

Für die Baumaßnahme der o. g. Einrichtung sind folgende Kosten ggf. einschließlich Kosten für die Erstausstattung entstanden

.....€

Folgende Kosten sind in dieser Summe nicht enthalten

- Kosten, die lt. baufachlicher Stellungnahme des Bau- und Liegenschaftsbetriebs des Landschaftsverbandes Westf.-Lippe ausdrücklich ausgeschlossen sind
- Kosten für Räumlichkeiten, die anderen Zwecken als der o. g. Art der Einrichtung dienen
- Kosten der Kostengruppen 100/200 lt. DIN 276 (Grundstück/Herrichten und Erschließen)

.....
Träger

.....
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Spitzen-/Interessenverband

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen
Der endgültige Kostennachweis soll spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme nachgereicht werden. Andernfalls ist Fristverlängerung zu beantragen.

**Erstantrag auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung
gem. § 13 Abs. 2 PfG NW
Bestehende Einrichtungen**

Name und Anschrift der Einrichtung	Art der Einrichtung (§ 8 PfG NW)
.....
Name und Anschrift des Trägers	Tages-/Nachtpflegeeinrichtung
.....	Kurzzeit-/Dauerpflegeeinrichtung
Spitzenverband/Interessenverband	
.....	
Antrag auf Zustimmung gem. § 13 Abs. 2 PfG NW ab
Inbetriebnahme
Platzzahl gem. Versorgungsvertrag
aktuelle Platzzahl
bisher abgerechneter Investitionsbetrag (soweit dem LWL keine Mitteilung nach § 82 Abs. 4 SGB XI vorliegt)€ täglich
Anzahl der Einbettzimmer
Einbettzimmerzuschlag€ täglich
Erträge aus Fremdnutzungen von Gebäudeteilen (Werden Gebäudeteile des Pflegeheims anderweitig genutzt, sind die Erträge aus diesen Fremdnutzungen anzugeben, soweit sie nicht über die Flächenberechnung nach DIN 277 und die Kostenaufstellung abgegrenzt worden sind.)€ jährlich
Nettogrundfläche (Berechnungsnachweis der NGF der Pflegeeinrichtung durch einen Architekten nach DIN 277 über die Flächen, die für den Betriebszweck Pflegeheim genutzt werden ist beizufügen)qm
bei Eigentum:	Kostennachweis gem. beiliegender Anlage 7a Finanzierungskostenaufstellung mit Darlehnsverträgen
bei Miet- bzw. Pachtverhältnissen:	entsprechende Verträge

Kostennachweis Bestehende Einrichtungen

vorläufiger Kostennachweis¹

endgültiger Kostennachweis¹

Name und Anschrift der Einrichtung

Art der Einrichtung (§ 8 PFG NW)

.....
Name und Anschrift des Trägers

.....
Tages-/Nachtpflegeeinrichtung
Kurzzeit-/Dauerpflegeeinrichtung

.....
Spitzenverband/Interessenverband

.....
Inbetriebnahme

Für die Baumaßnahme der o. g. Einrichtung sind folgende Kosten ggf. einschließlich Kosten für die Erstausrüstung entstanden

.....€

Folgende Kosten sind in dieser Summe nicht enthalten

- Kosten für Räumlichkeiten, die anderen Zwecken als der o. g. Art der Einrichtung dienen
- Kosten der Kostengruppen 100/200 lt. DIN 276 (Grundstück/Herrichten und Erschließen)

.....
Träger

.....
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Spitzen-/Interessenverband

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen
Der endgültige Kostennachweis soll spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme nachgereicht werden. Andernfalls ist Fristverlängerung zu beantragen.